



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12421**  
Datum: 21.01.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Dr. Inés Brock  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.01.2014	öffentlich
	18.02.2014	Vorberatung
	18.03.2014	
	02.04.2014	
	20.05.2014	
	17.06.2014	
Hauptausschuss	22.01.2014	öffentlich
	19.02.2014	Vorberatung
	19.03.2014	
	23.04.2014	
	21.05.2014	
	18.06.2014	
Stadtrat	29.01.2014	öffentlich
	26.02.2014	Entscheidung
	26.03.2014	
	30.04.2014	
	28.05.2015	
	25.06.2014	

**Betreff:** Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur  
Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle  
(Saale); Vorlagen-Nummer V/2013/12089

### Beschlussvorschlag:

1. Im Abschnitt 1.1.1. „Zuständigkeit des Stadtrates“ (vgl. Randnummer 4) wird der Satz „Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.“ gestrichen.
2. Im Abschnitt 1.1.3. „Zuständigkeit des Oberbürgermeisters“ (vgl. Randnummer 10) wird der Satz: „Der Oberbürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen.“ gestrichen.

Eingefügt wird im Abschnitt 1.1 nach Randnummer 3 folgender Satz „Die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen erfolgt über die Vorgabe von am jeweiligen Unternehmensgegenstand orientierten Eigentümerzielen durch den Stadtrat der Stadt Halle zur Konkretisierung des Gesellschafterwillens.“

3. Im Abschnitt 2.2 „Zusammensetzung des Aufsichtsrates“ (vgl. Randnummer 20) werden folgende Sätze gestrichen:
  - a. „Bei der Auswahl potentieller Aufsichtsratsmitglieder soll die Vergabe mindestens eines Mandats an einen externen Experten geprüft werden.“
  - b. „Die Wahl bzw. die Entsendung eines externen Experten durch den Stadtrat erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, und zwar auf vorherige Empfehlung des Aufsichtsrates, soweit der Gesellschaftsvertrag ein zusätzliches fachkundiges Mitglied im Aufsichtsgremium vorsieht.“
4. Im Abschnitt 2.3 „Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates“ (vgl. Randnummer 23) wird folgender Satz wie folgt abgeändert: „Ein Weisungsrecht des Stadtrates an die von ihm gewählten bzw. entsendeten Mitglieder in Aufsichtsgremien besteht ~~nicht dann, wenn Vorschriften des Gesellschaftsrechts nicht entgegenstehen und der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.~~“
5. Im Abschnitt 2.8 „Interessenkonflikte Aufsichtsrat“ (vgl. Randnummer 32ff.) wird in Randnummer 35 folgender Satz gestrichen: „Für Zuwendungen an Mitglieder in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen gelten die Regelungen aus dem Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) analog.“
6. Im Abschnitt 3.7 „Vergütung Geschäftsführung und Vorstand“ (vgl. Randnummer 59ff.) wird nach Randnummer 64 folgende Ergänzung eingefügt:

„Die Gesamtvergütung (aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsbestandteilen) und jährliche Aufwendungen zur Altersversorgung eines jeden Mitglieds der Geschäftsführung/des Vorstandes sollen individualisiert und unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss offengelegt werden. Die gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstands bestehenden Altersversorgungsverpflichtungen sind hinsichtlich der jährlichen Versorgungsleistungen sowie des Gesamtbetrages der erfolgten Rückstellungen ebenfalls im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Offenzulegen sind ferner Leistungen, die im laufenden Geschäftsjahr einem früheren Mitglied der Geschäftsführung/des Vorstands im Fall der Beendigung seiner Tätigkeit gewährt worden sind (z. B. Abfindungen).

Bei der Neu-Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstands hat das zuständige Gremium für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstands mit bestehenden Anstellungsverträgen ohne eine solche Erklärung hat das zuständige Gremium bei Vertragsänderungen jeglicher Art für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung zu sorgen.“

gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende

### **Begründung:**

zu 1.

In Abschnitt 1.1.1 werden Regularien zur Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Halle aufgestellt. Für alle unmittelbaren Beteiligungen wird insoweit ein Katalog mit Beschlusszuständigkeiten festgelegt, wobei bei Mehrheits-Beteiligungen (Geschäftsanteile der Stadt > 50%), die kein eigenes Aufsichtsgremium haben, dem Stadtrat zusätzliche Kompetenzen zugewiesen werden. Nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen diese zusätzlichen Beschlusszuständigkeiten vom Stadtrat auf den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften übertragen werden sollen. Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung der Stadt Halle sehen entsprechende

Kompetenzen nicht vor.

zu 2.

In Abschnitt 1.1.3 wird die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Stadt Halle thematisiert. Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass er dafür Sorge zu tragen hat, dass den städtischen Unternehmen Zielvorgaben gemacht werden, die einem strategischen Konzept der Stadt entsprechen. Da unklar ist, auf welches strategische Konzept Bezug genommen wird, sollte die entsprechende Passage im PCGK entfallen. Vorgeschlagen wird demgegenüber im Abschnitt 1.1 „Die Stadt als Anteilseigner“ eine Regelung aufzunehmen, die eine Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben des Stadtrates vorsieht. Beispiel für eine entsprechende Zielvorgabe durch den Stadtrat ist die geplante Beschlussfassung zur Vorlage „Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH - Strategische Ausrichtung und Prioritätensetzung“ (Vorlagen-Nummer V/2013/12291).

zu 3.

In Abschnitt 2.2. werden Regularien zur Zusammensetzung der Aufsichtsräte festgelegt. Da unklar bleibt, welche Voraussetzungen an den Begriff „externer Experte“ geknüpft werden, welche Gesellschaftsverträge diesbezüglich konkret geändert werden sollen und welche Konsequenzen aus einem ggf. fehlenden Einvernehmen von Aufsichtsrat, Oberbürgermeister und Stadtrat folgen, wird vorgeschlagen, die entsprechenden Regularien im PCGK zu streichen.

zu 4.

Abschnitt 2.3 betrifft Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates. Ein Weisungsrecht gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern ist entsprechend der Vorschrift § 119 Absatz 1 Satz 5 für fakultative Aufsichtsräte denkbar.

zu 5.

Eine Beschlussfassung zu einem Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) erfolgte bisher nicht.

zu 6.

Abschnitt 3.7 formuliert Regularien zur Vergütung von Geschäftsführung und Vorständen städtischer Unternehmen. Eine Veröffentlichung von entsprechenden Informationen wird im PCGK bisher nicht thematisiert. Vorgeschlagen wird, sich an den im Dezember 2013 in der Ratsversammlung der Stadt Leipzig im Rahmen der Beschlussfassung des „Leipziger Corporate Government Kodex“ festgelegten Regularien zu orientieren und Informationen zur Vergütung künftig in Anhängen zu Jahresabschlüssen der Unternehmen aufzunehmen.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. Februar 2014

**Sitzung des Stadtrates am 26.02.2014**

**Betreff:** Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage  
Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)

**Vorlagen-Nummer:** V/2013/12089

**TOP:** 6.1.1.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

zu 1.)

Mit dem Vorschlag zur Übertragung der Beschlusszuständigkeiten durch den Stadtrat an den Finanzausschuss bei Mehrheitsbeteiligungen ohne eigenes Aufsichtsgremium ist der Anregung aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 19.02.2013 gefolgt worden.

Die Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) und die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse wären nach vorschlagsgemäßer Beschlussfassung entsprechend anzupassen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates strebt die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN mit Streichung einer Übertragung der Beschlusszuständigkeit an den Finanzausschuss an.

Alternativ schlägt die SPD-Stadtratsfraktion die Übertragung der Beschlusszuständigkeit an die Gesellschafterversammlung vor (vgl. Ziff. 2 des Änderungsantrages mit der Vorlagen-Nr. V/2014/12422).

**Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.**

zu 2.)

Die Entscheidungskompetenz über die Zielvorgaben zur strategischen Steuerung wird in dem vorliegenden Kodex nicht eindeutig definiert.

In Ziffer 10 wird lediglich darauf verwiesen, der Oberbürgermeister habe dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen.

Nach dem Selbstverständnis seiner Mitglieder sollen strategische Entscheidungen in den Aufsichtsgremien getroffen werden.

Eine Entscheidung über die Zuordnung der Kompetenz für strategische Zielvorgaben könnte davon abhängen, ob eine Beteiligung ihren Finanzbedarf selbst erwirtschaften kann oder ob die Beteiligung auf städtische Transferleistungen angewiesen ist.

**Die Verwaltung empfiehlt, die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.**

zu 3.)

Mit Wirkung zum 29. Mai 2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes („BilMoG“) in Kraft getreten. Die gesellschaftsrechtlichen Neuregelungen des BilMoG sollen im Wesentlichen der Erweiterung und Verbesserung der Corporate Governance, insbesondere der auf den Kapitalmarkt ausgerichteten Gesellschaften, dienen.

Der im Kodex vorgeschlagene Passus ist in Anlehnung an die Neuregelungen des BilMoG zur Verpflichtung kapitalmarktorientierter Gesellschaften, einen unabhängigen Finanzexperten als Mitglied des Aufsichtsrates zu benennen, aufgenommen worden (§ 100 Abs. 5 AktG).

Auch zum Aufsichtsrat einer GmbH ist ein entsprechender Verweis auf § 100 Abs. 5 AktG im § 52 Abs. 1 GmbHG ergänzt worden.

Die vorliegende Fassung des Kodex schlägt letztlich die sinngemäße und freiwillige Anwendung der für kapitalmarktorientierte Gesellschaften geltenden Regelungen vor.

Der modifizierte Änderungsantrag der SPD-Fraktion (V/2014/12422) schlägt in Anlehnung an eine Regelung im Kodex der Stadt Mannheim vor, in begründeten Fällen im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, dass dem Aufsichtsrat auch externe Mitglieder angehören sollen.

**Die Verwaltung empfiehlt, den Punkt 6. des Änderungsantrages der SPD-Fraktion (V/2014/12422) anzunehmen.**

zu 4.)

Ausgeschlossen ist ein gesellschaftsrechtliches Weisungsrecht an Mitglieder des Aufsichtsrates bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung eines Aufsichtsrates (obligatorischer Aufsichtsrat). Eine solche Pflicht ergibt sich beispielsweise aus § 1 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG).

Ist lediglich nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen (fakultativer Aufsichtsrat), kann nach herrschender Meinung eine Bindung an Weisungen des Stadtrates zulässig sein. Dazu bedarf es entsprechender gesellschaftsvertraglicher Regelungen.

Der Änderungsvorschlag gibt die rechtlichen Rahmenbedingungen letztlich klarstellend wieder.

**Die Verwaltung empfiehlt, wie aufgeführt die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.**

zu 5.)

Einen Ehrenkodex hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bisher nicht verabschiedet.

In öffentlicher Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2011 ist dem Antrag der Fraktionen MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM, SPD, Die LINKE (V/2011/09524) zur Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Entscheidungsträger mehrheitlich zugestimmt worden.

Protokollgemäß ist durch die Verwaltung ein entsprechender Ehrenkodex im Entwurf erarbeitet und den Mitgliedern des Hauptausschusses mit der Bitte um Rückmeldung, ob dieser Entwurf den Intentionen der Fraktionen entspreche, im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.08.2011 ausgehändigt worden.

Im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2011 ist durch einige Fraktionen zu den erbetenen Rückmeldungen noch Beratungsbedarf angezeigt worden.

**Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages anzunehmen.**

zu 6.)

zu 1. Absatz

Der Vorschlag der Veröffentlichung der Gehälter von Geschäftsführern u.ä. bewegt sich im Spannungsfeld des Rechts des Geschäftsführungsorgans auf informationelle Selbstbestimmung als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts i.S. des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG einerseits und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz der Bezüge andererseits.

In Sachsen-Anhalt gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine Veröffentlichung der Bezüge bei Gesellschaften in kommunaler Trägerschaft (wie beispielsweise in NRW mit dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen).

Für einen vergleichbaren Fall in Bayern (ebenfalls ohne gesetzliche Sondervorschrift) hat der Bayrische VGH entschieden, dass das persönliche Interesse des Geschäftsführers einer GmbH in kommunaler Trägerschaft an der Geheimhaltung und Vertraulichkeit der Höhe seiner Bezüge das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt, sofern er sich nicht mit der Veröffentlichung der Bezüge einverstanden erklärt.

Der Änderungsantrag ist insoweit rechtswidrig.

Diese rechtliche Bewertung wird durch Ziffer 132 des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 13.11.2013 (Beteiligungshandbuch) nicht geändert.

Zum einen entfaltet der Runderlass keine Gesetzeskraft. Zum anderen wird in einer „Anmerkung“ betont, eine Veröffentlichung könne nur mit Zustimmung des Mitglieds der Geschäftsleitung oder bei einer entsprechenden Regelung im Anstellungsvertrag erfolgen.

zu 2. Absatz

Eine Hinwirkungspflicht zur Veröffentlichung der Gehälter bei Vertragsverlängerungen oder bei Neu-Anstellungen ist rechtlich statthaft.

**Die Verwaltung empfiehlt,**

- **den 1. Absatz dieses Punktes des Änderungsantrages abzulehnen und**
- **zum Inhalt des 2. Absatzes die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.**

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister